

**Ausführungsbestimmungen**

**über das**

**unbeschränkte Parkieren**

**auf Flächen mit Parkscheibenpflicht**

**(Anwohnerprivilegierung)**

**vom 29. Januar 2002**

**Stand: 21. November 2017**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Berechtigte .....	2
§ 2	Anzahl Bewilligungen.....	2
§ 3	Geltungsbereich der Bewilligung .....	3
§ 4	Gebrauch der Bewilligung.....	3
§ 5	Gültigkeitsdauer.....	3
§ 6	Gebühren.....	4
§ 7	Verfahren .....	4
§ 8	Inkrafttreten .....	5
Anhang:	Parkplatzbedarf und maximal zulässige Parkplatzzahl (§ 2).....	5

Der Gemeinderat

- gestützt auf § 7 und § 8 des Reglements über die Benützung der öffentlichen  
Parkplätze -

beschliesst:

§ 1

*Berechtigte*

<sup>1</sup> Bewilligungen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch) auf Flächen mit Parkscheibepflicht gemäss Art. 48 Abs. 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>1)</sup> innerhalb einer bestimmten Zone (Parkzone) werden abgegeben an:

- a) Personen mit Wohnsitz oder Wochenaufenthalt in der betreffenden Parkzone für die auf ihren Namen eingelösten leichten Personenwagen;
- b) dort ansässige Betriebe für die auf ihren Namen oder auf den Namen ihres Personals eingelösten leichten Personenwagen.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine andere oder für mehrere Parkzonen erteilt werden.

<sup>3</sup> In Grenchen tätige Betriebe, die nachweislich zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Bewilligung angewiesen sind, erhalten für jeden dafür erforderlichen, auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für alle Zonen.

§ 2

*Anzahl  
Bewilligungen*

<sup>1</sup> Die Anzahl der Parkierungsbewilligungen ist in der Regel beschränkt auf die Differenz zwischen dem von der Baubehörde errechneten Parkplatzbedarf gemäss Anhang für die jeweilige Nutzung und der Anzahl der vorhandenen privaten Parkplätze.

<sup>2</sup> Stehen genügend Parkplätze zur Verfügung, können weitere Bewilligungen abgegeben werden. Die Summe der vorhandenen privaten Parkplätze und der erteilten Bewilligungen darf die

---

<sup>1)</sup> SSV; SR 741.21

im Einzelfall gemäss Anhang maximal zulässige Parkplatzzahl nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Reichen die bezeichneten öffentlichen Parkplätze nicht aus, um sämtliche Bedürfnisse der Anwohnerschaft zu erfüllen, so werden die Parkierungsbewilligungen nach folgender Prioritätenordnung in nachstehender Reihenfolge abgegeben:

- a) Personen mit Wohnsitz;
- b) Ansässige Betriebe für eigene Fahrzeuge;
- c) Ansässige Betriebe für Fahrzeuge ihres Personals, die täglich zur Berufsausübung benötigt werden;
- d) Personen mit Wochenaufenthalt;
- e) Ansässige Betriebe für Fahrzeuge ihres Personals.

### § 3

#### *Geltungsbereich der Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Parkierungsbewilligung berechtigt, das in ihr bezeichnete Fahrzeug während unbeschränkter Zeit auf den Flächen mit Parkscheibenpflicht in der in ihr bezeichneten, mit einer Zusatztafel „Mit Bewilligung Zone ... unbeschränkt“ speziell signalisierten Zone stehen zu lassen.

<sup>2</sup> Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz und enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Parkierungsbeschränkungen, z.B. infolge Bauarbeiten oder Schneeräumung, zu beachten.

### § 4

#### *Gebrauch der Bewilligung*

Die Bewilligung dient zusammen mit dem Kontrollschild des Fahrzeugs als Kontrollmittel. Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Parkzone beansprucht wird.

### § 5

#### *Gültigkeitsdauer der Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Jahres erteilt. Sie ist jährlich zu erneuern.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer, im Minimum jedoch für drei Monate, erteilt werden.

<sup>3</sup> Bewilligungen für Besucherinnen und Besucher sind tages- oder wochenweise gültig.

## § 6

### Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Parkbewilligung beträgt für Anwohnerinnen und Anwohner sowie ansässige Betriebe:<sup>1)</sup>

CHF 240.00 für 12 Monate

CHF 150.00 für 6 Monate

CHF 90.00 für 3 Monate

Für ansässige Betriebe für Fahrzeuge ihres Personals:<sup>1)</sup>

CHF 300.00 für 12 Monate

CHF 180.00 für 6 Monate

CHF 105.00 für 3 Monate

<sup>2</sup> Für Betriebe, die für ihre Tätigkeit eine Parkierungsbewilligung für alle Zonen beanspruchen, beträgt die Gebühr<sup>2)</sup> CHF 300.00 pro Jahr im Jahr, respektive CHF 25.00 pro Monat.

<sup>3</sup> Die Gebühr für eine Bewilligung für Besucherinnen und Besucher beträgt CHF 5.00 pro Tag, respektive CHF 20.00 pro Woche.<sup>3)</sup>

<sup>4</sup> Die Gebühr ist im Voraus für die ganze Dauer der Bewilligung zu bezahlen.

<sup>5</sup> 4)

## § 7

### Verfahren

<sup>1</sup> Gesuche um Parkierungsbewilligungen sind der Stadtpolizei einzureichen.

<sup>2</sup> Änderungen der im Gesuch angegebenen Tatsachen sind der Stadtpolizei innert 14 Tagen zu melden.

<sup>3</sup> Bei einem Umzug in eine andere Parkzone kann die Bewilligung gebührenfrei umgetauscht werden.

<sup>4</sup> Wird eine Bewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer hinterlegt oder zurückgegeben, so wird die Gebühr für die nicht be-

---

<sup>1)</sup> Anpassung der Gebühr und Differenzierung nach Anwohnerschaft und Personal von Unternehmen gemäss GRB 2004 vom 27. Oktober 2015

<sup>2)</sup> Anpassung der Gebühr gemäss GRB 2004 vom 27. Oktober 2015

<sup>3)</sup> Redaktionelle Anpassung: CHF anstatt Franken gemäss GRB 2004 vom 27. Oktober 2015

<sup>4)</sup> § 6 Abs. 5 (Gebührenbefreiung für Elektro- sowie Naturgas- und Erdgasfahrzeuge) aufgehoben mit GRB 2301 vom 21. November 2017

anspruchten ganzen Monate, die über der Mindestgültigkeitsdauer von drei Monaten liegen, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF<sup>1)</sup> 20 zurückerstattet.

## § 8

**Inkrafttreten** Diese Ausführungsbestimmungen treten zusammen mit dem Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze in Kraft.

Vom Gemeinderat der Stadt Grenchen beschlossen am 20. November 2001, 11. Dezember 2001 und 29. Januar 2002 (GRB Nrn. 1796, 1819 und 1859).

Der Stadtpräsident  
Boris Banga

Der Stadtschreiber  
Thomas Stierli

Inkrafttreten am 1. Mai 2002 (GRB Nr. 1943 vom 23. April 2002).

Die Änderungen vom 27. Oktober 2015 (GRB Nr. 2004) traten am 28. Oktober 2015 in Kraft.

Die Änderung vom 21. November 2017 (GRB 2301) trat am 1. Januar 2018 in Kraft.

### Anhang: Parkplatzbedarf und maximal zulässige Parkplatzzahl (§ 2)

Grundnutzung	Parkplatzbedarf		Maximal zulässige Parkplatzzahl
	Perimeter 1 + 2 Zentrum & Zentrumsnah	Perimeter 3 Restl. Stadtgebiet	
(inklusive Besucherparkplätze)			Ganzes Stadtgebiet
Mehrfamilienhäuser	1 PP pro Wohnung	1 PP pro Wohnung	2 PP pro Wohnung
Einfamilienhäuser EFH	1 PP pro EFH	1 PP pro EFH	4 PP pro EFH
Industrie- und Gewerbebauten	1 PP pro 230 m <sup>2</sup> BGF	1 PP pro 200 m <sup>2</sup> BGF	1 PP pro 60 m <sup>2</sup> BGF
Dienstleistungsbetriebe wie Verwaltungen, Post, Bank, Arzt, Coiffeur	1 PP pro 100 m <sup>2</sup> BGF	1 PP pro 80 m <sup>2</sup> BGF	1 PP pro 70 m <sup>2</sup> BGF
Verkaufsgeschäfte	1 PP pro 40 m <sup>2</sup> BGF	1 PP pro 30 m <sup>2</sup> BGF	1 PP pro 25 m <sup>2</sup> BGF
Restaurant, Café, Bar	1 PP pro 12 m <sup>2</sup> BGF	1 PP pro 9 m <sup>2</sup> BGF	1 PP pro 4.5 m <sup>2</sup> BGF

<sup>1)</sup> Redaktionelle Anpassung: CHF anstatt Franken gemäss GRB 2004 vom 27. Oktober 2015

Konferenzräume, Säle	1 PP pro 16 m <sup>2</sup> BGF	1 PP pro 15 m <sup>2</sup> BGF	1 PP pro 7.5 m <sup>2</sup> BGF
----------------------	--------------------------------	--------------------------------	---------------------------------

Der Bedarf und die Zahl der maximal zulässigen Abstellplätze für Schulen, Heime, Spitäler, Kirchen, Sportanlagen, Stadien, Unterhaltungsstätten, Motel, Hotel, Einkaufszentren, Supermärkte, Bahnstationen u. dgl. wird anhand der SNV-Norm 641'400 festgelegt.

BGF = Bruttogeschossfläche